Abzeichnung

Bebauungsplan X-81

für das Gelände zwischen Bülowstraße, Fürstenstraße, Potsdamer Straße und Wannseebahn im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planergänzungsbestimmungen

1. Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft darf nur die mit der Linie A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-A umschriebene Fläche mit eingeschossigen Bauten, die mit der besonderen Zweckbestimmung als Landschaftsgärtnerei in Einklang stehen, bebaut werden. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sind zulässig.

   Die Grundflächenzahl beträgt 0,4. Maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-A.

2. Die nicht überbaubaren Flächen für die Landwirtschaft sind als Pflanzenanzuchtstätte und Schaugartenanlage herzurichten und dauernd in diesem Zustand zu erhalten. ~~Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.~~

   Gestrichen
   Berlin, den 11. November 1965
   Der Senator
   für Bau- und Wohnungswesen
   II
   Im Auftrage
   Eberhardt

3. Von der Landschaftsgärtnerei dürfen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind.

4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Übersichtskarte 1:10000

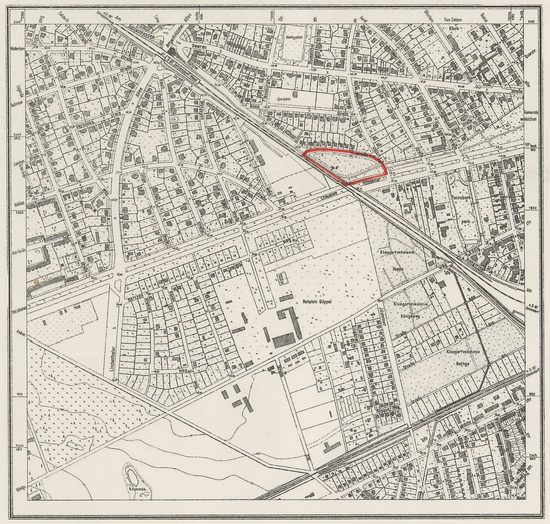

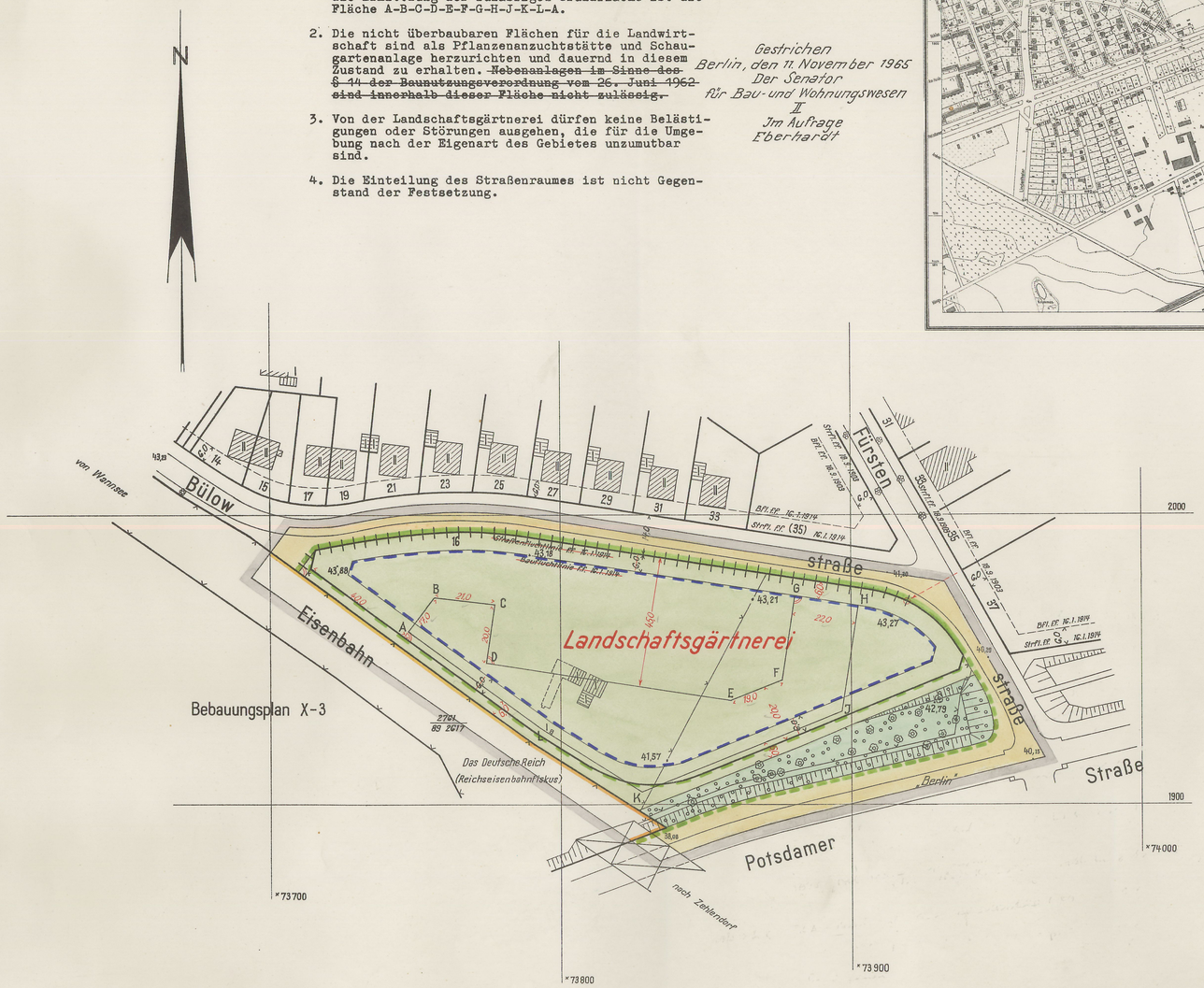

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festzusetzen — aufzuheben

- Geltungsbereichsgrenze
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)

Beschränkungen

- Zu- und Ausfahrtsverbot

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

- Grünfläche (~~außer Dauerkleingarten und Friedhof~~) öffentlich (Grünstreifen)
- Fläche für die Landwirtschaft
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschoßanzahl — Wohn- und Mischbauten; Geschäfts- Lager- Gewerbebauten

Grenzen usw.

vorhanden — zukünftig — fortfallend

- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- Brücke
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Geändert
Berlin, den 27. September 1965
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
II
Im Auftrage
Eberhardt

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung	Amt für Stadtplanung
Schlüter	*Idziok*
Amtsleiter	stellv. Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 13. Mai 1964

Dr. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 8. März 1966

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

BEZIRKSAMT ZEHLENDORF DER STADT BERLIN

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 10. 6. 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 3. 8. 1964 bis 7. 10. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 4. Mai 1965

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

L.S. *Fischer*
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. Dezember 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 16. 12. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1937 verkündet worden.

X-81

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis